

BVI¹-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen – Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Wir sehen die Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater von den Industrie- und Handelskammern bzw. den Gewerbeämtern auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht weiterhin kritisch. Sie führt zu einem möglicherweise erheblichen Kosten- und Bürokratieaufwand bei Vermittlern und Beratern gemäß den heutigen § 34f bzw. § 34h GewO, ohne im Gegenzug nennenswerte Vorteile zu bringen.

Nach Aussage des Gesetzesentwurfs kann die organisatorische Zersplitterung der Aufsicht zu Lasten der Einheitlichkeit und der Qualität gehen. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Annahme, für die weiterhin belastbare Informationen fehlen. Auch der Hinweis auf eine fachlich spezialisierte Behörde überzeugt nicht, denn für Zweifel an der notwendigen Expertise für die Aufsicht durch die Industrie- und Handelskammern bzw. Gewerbeämter besteht kein Anlass. Für Qualitätsmängel bei der Beratung, Kundenbeschwerden oder auch verursachte Schäden durch Fehler in der Beratung liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. So hat die Bundesregierung in ihrer Antwort zu einer kleinen Anfrage der FDP-Fraktion² bzgl. durch Finanzanlagenvermittler verursachte und gemeldete Schadensfälle aus den letzten fünf Jahren sowie die Höhe des Schadens ausgeführt, dass ihr diese Zahlen nicht vorliegen. Ohne diese Informationen ist die Frage nach der Notwendigkeit der Übertragung der Aufsicht auf die BaFin jedoch nur schwerlich zu beantworten.

Hinzu kommt, dass die „organisatorische Zersplitterung“ der Aufsicht, die der Gesetzentwurf eigentlich zu überwinden sucht, am Ende nur verlagert wird. Während die Kontrolle über Finanzanlagendienstleister auf die BaFin übergehen soll, werden Versicherungsvermittler weiterhin von den Industrie- und Handelskammern bzw. Gewerbeämtern beaufsichtigt. Diese Ungleichbehandlung sehr ähnlicher Tätigkeiten ist nicht nachvollziehbar. Viele Finanzanlagenvermittler sind zudem auch als Versicherungsvermittler tätig. Dies dürfte u.a. zu Mehraufwand sowie zu erhöhten Kosten für diejenigen führen, die für beide Tätigkeiten eine Erlaubnis besitzen. Des Weiteren könnte dies dazu führen, dass Finanzanlagenvermittler, für die die Anlagevermittlung nur ein Baustein ihres Beratungsangebotes und damit nicht alleinige Ertragsquelle darstellt, diesen Geschäftsbereich aufgeben und sich auf den Vertrieb von Versicherungsprodukten beschränken. Dies könnte auf die Produktvielfalt und damit der Qualität von Beratungen Einfluss haben. Letztlich steht dies der Forderung der Bundesregierung entgegen, die Vermögensbildung und private Vorsorge zu fördern. Angesichts des bereits durch dieses Gesetzgebungsvorhaben erwarteten hohen Personalmehraufwands bei der BaFin scheint die Ausweitung der BaFin-Aufsicht auch auf Versicherungsvermittler illusorisch. Denn den aktuell ca. 38.000 Finanzanlagenvermittlern stehen ca. 200.000 Versicherungsvermittler gegenüber. Der für deren Beaufsichtigung erforderliche Personalaufwand bei der BaFin ist auch mittelfristig nicht realisierbar. Die Zersplitterung wird dadurch zementiert.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 113 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten über 3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 22 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.

² Bundestagsdrucksache 19/14801 vom 5. November 2019.



Für die Frage, ob Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater, die aktuell eine Erlaubnis nach der GewO haben, auch zukünftig als Finanzanlagendienstleister tätig sein werden, dürfte vor allem die Kostenfrage entscheidend sein. Für die Erteilung und Erweiterung/Änderung der Erlaubnis finden sich Kostenangaben in der FinDAGKostV-E. Nicht hinreichend abschätzbar sind bisher aber die Kosten, die aus dem Umlageverfahren auf die Finanzanlagendienstleister zukommen. Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater müssen die wirtschaftlichen Grundlagen ihrer Tätigkeit neu bewerten und sich entscheiden, ob sie eine BaFin-Erlaubnis beantragen, ihre Erlaubnis zurückgeben oder aber sich einer Vertriebsgesellschaft anschließen. Daher regen wir an, die möglichen Kosten näher aufzuschlüsseln.

Des Weiteren haben wir folgende konkrete Anmerkungen zu dem Entwurf:

Differenzierung zwischen Finanzanlagendienstleistern und Vertriebsgesellschaften

Wir begrüßen die bereits im Eckpunktepapier aus dem Sommer 2019 enthaltene Differenzierung zwischen den Vertriebsgesellschaften und den (Einzel-)Vermittlern. Der darin liegende Proportionalitätsgedanke ermöglicht es den (Einzel-)Vermittlern, weiterhin entsprechend dem bestehenden Geschäftsmodell qualitativ hochwertige Beratung anzubieten. Insbesondere in dünner besiedelten Gegenden erhalten Kunden damit die Möglichkeit, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

Zu Artikel 1 – Änderung des WpHG

§ 2 Abs. 52, 53 WpHG-E „Definitionen Finanzanlagendienstleister/Vertriebsgesellschaften“

Nach unserem Verständnis sollen die „vertraglich gebundenen Dienstleister“ nicht der Definition der Finanzanlagendienstleister (§ 2 Abs. 52 WpHG-E) unterfallen. Um Unsicherheiten zu vermeiden, regen wir an, dies (in der Gesetzesbegründung) festzuhalten.

§ 96o WpHG-E „Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und sonstiger elektronischer Kommunikation“

In Absatz 5 wird ausgeführt, dass die Aufzeichnungen nicht zur Überwachung der Beschäftigten durch den Finanzanlagendienstleister genutzt werden dürfen. Neben den Angestellten/Mitarbeitern des Finanzanlagendienstleisters dürften hiervon auch die vertraglich gebundenen Dienstleister erfasst werden. Wir regen an, dies zur Klarstellung zu ergänzen.

§§ 96u, 96v WpHG-E „Prüfungspflichten und Selbsterklärung“

Die neu eingeführten Prüfungspflichten der BaFin und die damit einhergehende Selbsterklärung der Finanzanlagendienstleister scheinen geeignet zu sein, die Aufsicht sinnvoll durchzuführen. Die Möglichkeit der BaFin, bei Finanzanlagendienstleistern, die keine Vertriebsgesellschaft sind, anlassbezogen und ohne festen Turnus zu prüfen, ist (perspektivisch) sowohl für die Aufsicht als auch für die Finanzanlagendienstleister ressourcenschonend. Denn sofern ein Finanzanlagendienstleister seine Pflichten regelmäßig ohne Beanstandungen erfüllt, kann die Aufsicht (anders als die unter § 24 FinVermV aktuell normierte jährliche eigene Prüfpflicht des Gewerbetreibenden durch einen externen Dritten) einen längeren Zeitraum zwischen den Prüfungen verstreichen lassen. Daher begrüßen wir diese Regelung ausdrücklich.

§ 96s Abs. 4 WpHG-E „Aufbewahrungsfrist“

Telefonaufzeichnungen, elektronische Kommunikation und Unterlagen aus persönlichen Gesprächen sollen zehn Jahre aufbewahrt werden. Diese Neuerung findet sich bereits in dem ab dem 1. August 2020 geltenden § 23 FinVermV in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung. Begründet wurde die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist von ursprünglich fünf Jahren auf nunmehr zehn Jahre mit der Laufzeit von Finanzanlagen, die häufig länger als fünf Jahre sei.



Die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren sehen wir kritisch. Eine vergleichbare Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gibt es für Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht. Hier gilt nach § 83 Abs. 8 i.V.m. Abs. 3 und 6 WpHG eine Frist von fünf Jahren. Da mit den Anpassungen der FinVermV lediglich die Pflichten der MiFID II auch auf Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater ausgeweitet werden sollen, erschließt sich uns diese Differenzierung nicht. Wir sprechen uns daher ausdrücklich dafür aus, die Aufbewahrungsfrist auf fünf Jahre zu reduzieren.

Zu Artikel 7 – Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

§ 16l FinDAG-E „Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister“

Auch hier findet sich die Differenzierung der verschiedenen Arten von Finanzanlagendienstleistern und Vertriebsgesellschaften erfreulicherweise wieder. Die in § 16l Abs. 2 Nr. 1 - 3 FinDAG-E eingeführten Gruppen sind aus unserer Sicht für die Umlageberechnung zielführend. Allerdings differenziert § 16l Abs. 4 Nr. 1 FinDAG-E bei der ersten Gruppe nach Abs. 2 Nr. 1 bei der Festlegung des Umlagebeitrags nicht nach den Provisionseinnahmen (Honoraren). Dies könnte zu einer Ungleichbehandlung der betroffenen Finanzanlagendienstleister in der Gruppe eins führen.